

5. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 05.12.2022, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 2/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 2/2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung hat zu lauten:

„Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten – SWFF“

2. § 1 Abs 13 hat zu lauten:

In Rechtskraft erwachsene Bescheide über Beitragsvorschriften können vom Verwaltungsausschuss auf Antrag gemäß § 68 Abs 2 AVG aufgehoben oder abgeändert werden. Diese Aufhebung oder Abänderung kann auf den Zeitpunkt rückwirken, zudem der Bescheid erlassen wurde.

3. § 7 Abs 2 hat zu lauten:

Außerordentliche Kammerangehörige können sich über Antrag vom Verwaltungsausschuss zur Leistung von Beiträgen freiwillig verpflichten, um in den Genuss der Leistungen des Wohlfahrtsfonds zu gelangen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf folgende Leistungsarten: Altersversorgung, Ersatz von Krankenhauskosten und Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung. Eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für das Krankengeld ist für außerordentliche Kammerangehörige nicht möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Kammerangehörige. Eine rückwirkende Befreiung von der Beitragsverpflichtung außerordentlicher Kammerangehöriger kann vom Verwaltungsausschuss auf Antrag bei vorliegenden Härtefällen beschlossen werden.

4. § 9 Abs. 3 ist zu streichen.

5. § 21 Abs 1 lit b 3. Absatz hat zu lauten:

Hat der frühere Ehegatte oder hinterbliebenen ehemalige eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners längstens bis zum Ablauf dieser Frist. Die Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Ehepartners darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte oder hinterbliebene ehemalige eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn
Ziff. 1: das auf Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. (3) Ehegesetz dRGBI 1938 1, S 807 bzw. § 17 Abs. (1) EPG,
Ziff. 2: die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 15 Jahre gedauert und
Ziff. 3: der frühere Ehegatte bzw. frühere eingetragene Partner hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet.

6. § 22 Abs 1 hat zu lauten:

Kinderunterstützung ist zu gewähren an eheliche Kinder, uneheliche Kinder und legitimierte Kinder oder Wahlkinder von Empfängern einer Invaliditäts- oder Altersversorgung, wie auch an Kinder, für die der Empfänger einer Invaliditäts- oder Altersversorgung durch einen gerichtlichen Beschluss die Obsorge übertragen erhielt, sofern die dafür wesentlichen Aufwendungen nicht durch Unterhaltszahlungen abgedeckt werden.

7. § 25 ist zu streichen

8. Inkrafttreten:

Z 2 tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident:

Dr. Markus Opriessnig